

705/A XX.GP

Antrag

des Abgeordneten Thomas Barmüller

und weitere Abgeordnete

betreffend ein Bundesgesetz über die Haftung für nukleare Schäden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz über die Haftung für nukleare Schäden - Atomhaftpflichtgesetz

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz über die Haftung für nukleare Schäden -

Atomhaftpflichtgesetz

1. ABSCHNITT

GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNG

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Haftung für nukleare Schäden, die durch Kernanlagen oder durch den Transport von Kernmaterialien verursacht werden, sowie deren Deckung.

(2) Es gilt nicht für Schäden, die durch Radioisotope verursacht werden, die für industrielle, gewerbliche, landwirtschaftliche, medizinische, technische, wissenschaftliche und ähnliche Zwecke außerhalb einer Kernanlage verwendet werden oder verwendet werden sollen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Nukleare Schäden im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Schäden, die durch die radioaktiven, giftigen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften von Kernmaterialien verursacht werden.

(2) Kernmaterialien im Sinne des Abs. 1 sind Kernbrennstoffe, radioaktive Erzeugnisse und Abfälle.

Den Kernmaterialien werden sonstige natürliche oder künstliche radioaktive Stoffe gleichgehalten, sofern sie sich in einer Kernanlage befinden und nach

dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse für das Leben, den Körper oder die Gesundheit von Menschen oder für Sachen oder deren Verwendbarkeit gefährlich sind.

(3) Kernbrennstoffe im Sinne des Abs. 2 sind spaltbare Materialien in Form von Uran oder Plutonium als Metall, Legierung oder chemische Verbindung sowie andere vom Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie durch Verordnung bezeichnete Materialien.

(4) Radioaktive Erzeugnisse und Abfälle im Sinne des Abs. 2 sind hergestellte radioaktive Materialien oder Materialien, die durch Bestrahlung bei der Gewinnung, Herstellung, Verwendung, Lagerung, Wiederaufbereitung oder dem Transport von Kernbrennstoffen radioaktiv geworden sind.

(5) Kernanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Einrichtungen zur Erzeugung von Kernenergie oder zur Gewinnung, Herstellung, Verwendung, Lagerung oder Wiederaufbereitung von Kernmaterialien.

(6) Kernenergie im Sinne von Abs. 5 ist jede Form von Energie, die bei Kernumwandlungsvorgängen frei wird.

(7) Betreiber einer Kernanlage im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer eine Kernanlage betreibt. Darüber hinaus sind dem Betreiber sowohl Errichter und Zulieferer als auch Eigentümer der Anlage sowie jene Person, die das Unternehmen wirtschaftlich beherrscht, gleichzuhalten.

II. ABSCHNITT

HAFTUNG

Haftung

§ 3. (1) Der Betreiber einer Kernanlage haftet ohne betragsmäßige Begrenzung für die nuklearen Schäden, die durch Kernmaterialien seiner Anlage verursacht werden.

(2) Der Betreiber haftet ebenso für nukleare Schäden, die durch Kernmaterialien verursacht werden, die aus seiner Anlage stammen und zur Zeit der Schadensverursachung noch nicht vom Betreiber einer anderen Kernanlage übernommen waren. Das Kernmaterial gilt zu jenem Zeitpunkt als übernommen, da es die Grenze des Areals der anderen Kernanlage überschreitet oder an einem vertraglich vereinbarten Ort außerhalb Österreichs übergeben wird.

(3) Bezieht der Betreiber einer Kernanlage Kernmaterialien aus dem Ausland, so haftet er für nukleare Schäden in Österreich, die durch diese Materialien auf dem Transport zu seiner Anlage verursacht werden. Ein Regreß auf den ausländischen Absender bleibt ihm vorbehalten.

(4) Ist der Betreiber nicht gleichzeitig Eigentümer der Anlage, so haften beide solidarisch.

(5) Verursachen Kernmaterialien im Transit durch Österreich einen nuklearen Schaden, so haftet der Beförderer. Hat er innerhalb der Europäischen Union keinen ordentlichen Wohnsitz, muß er sich durch schriftliche Erklärung der österreichischen Gerichtsbarkeit unterstellen und einen Vertreter in Österreich bezeichnen, der für Klagen nach diesem Gesetz belangt werden kann.

(6) Als Schäden kommen sowohl Personen - als auch Sachschäden sowie Umweltschäden in Betracht. Als Sachschaden gilt neben der Beschädigung der Substanz der Sache auch eine Beeinträchtigung ihrer Verwendbarkeit durch von ihr ausgehende Strahlengefahr.

Befreiung

§ 4. (1) Der Betreiber einer Kernanlage oder der Beförderer wird von der Haftung befreit, wenn er beweist, daß der Geschädigte den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

(2) Er kann von der Haftung ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Geschädigte den Schaden grob fahrlässig verursacht hat.

Rückgriff

§ 5. Der nach § 3 Haftpflichtige hat ein Rückgriffsrecht nur gegenüber jenen geschädigten Personen,

- a) die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;
- b) die Kernmaterialien, von denen Schaden ausgegangen ist, entwendet oder verhehlt haben;
- c) die ihm ein solches vertraglich eingeräumt haben; hierauf kann sich der Haftpflichtige gegenüber einem Arbeitnehmer nur berufen, wenn dieser den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.

Schadenersatz bei Tötung

§ 6. (1) Im Falle der Tötung sind zu ersetzen:

- a) die Kosten der versuchten Heilung des Geschädigten,
- b) der Vermögensnachteil, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß infolge der Schädigung seine Erwerbstätigkeit aufgehoben oder gemindert gewesen ist,
- c) die Kosten aus einer Vermehrung seiner Bedürfnisse und der Erschwerung seines Fortkommens,
- d) ein angemessenes Schmerzensgeld und
- e) die Kosten einer angemessenen Bestattung; Anspruch auf Ersatz der Bestattungskosten hat derjenige, der sie zu tragen verpflichtet ist oder sie tatsächlich getragen hat.

(2) Ist der Getötete zur Zeit der Schädigung zu einem Dritten in einem Verhältnis gestanden, vermöge dessen er diesem kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung des Unterhaltspflichtigen das Recht auf Unterhalt entzogen, so hat der Haftpflichtige dem Dritten insoweit Ersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. Die Ersatzpflicht tritt auch ein, wenn der Dritte zur Zeit der Schädigung gezeugt, aber noch nicht geboren gewesen ist.

Schadenersatz bei Körperverletzung

§ 7. (1) Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sind zu ersetzen:

- a) die Kosten der Heilung oder der versuchten Heilung des Verletzten,
- b) der Vermögensnachteil, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung seine Erwerbsfähigkeit zeitweise oder dauernd aufgehoben oder gemindert ist,
- c) die Kosten aus einer Vermehrung seiner Bedürfnisse,
- d) ein angemessenes Schmerzensgeld,
- e) im Falle einer Verunstaltung, durch die das bessere Fortkommen des Verletzten erschwert oder verhindert werden kann, eine angemessene Entschädigung.

(2) Als Verletzung des Körpers oder der Gesundheit im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch Schäden infolge von Veränderungen des Erbmaterials.

Geldrente

§ 8. (1) Der Schadenersatz hinsichtlich

- a) der Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit,
- b) der Vermehrung der Bedürfnisse und
- c) der Unterhaltsansprüche Dritter

ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

(2) Die Geldrente ist für einen Monat vorauszuzahlen. Für die Geldrente gilt § 1418 Satz 3 ABGB sinngemäß.

(3) Statt der Rente kann der Ersatzberechtigte aus wichtigen Gründen eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn die einmalige Zahlung dem Haftpflichtigen wirtschaftlich zumutbar ist.

(4) Der Anspruch auf Geldrente wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Dritter dem Ersatzberechtigten Unterhalt zu gewähren hat.

Schadenersatz bei Sachbeschädigung

§ 9. Im Falle der Beschädigung einer Sache oder der Beeinträchtigung ihrer Verwendbarkeit ist § 1323 ABGB anzuwenden. Die Ersatzpflicht umfaßt jedenfalls den entgangenen Gewinn.

Umweltschäden

§ 10. (1) Wird durch eine Kernanlage oder durch einen Transport von Kernmaterialien eine Beeinträchtigung der Umwelt verursacht, so hat der Betreiber der Kernanlage oder der Beförderer den dadurch entstandenen Schaden sowie den entgangenen Gewinn zu ersetzen.

(2) Umweltschäden, deren Ausmaß nicht genau zu erfassen ist, sind im Wege der freien richterlichen Schadensschätzung nach § 273 ZPO zu bewerten.

(3) Der Haftpflichtige ist sowohl bei individuellen gemäß § 9 als auch bei überindividuellen gemäß § 10(1) Schäden zur Vornahme von Maßnahmen zur Verminderung und zur Wiederherstellung von Umweltschäden sowie zu entsprechendem Kostenersatz verpflichtet. Der Kostenersatz steht demjenigen zu, der die Vorbeugungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen tatsächlich durchgeführt hat oder zu deren Durchführung behördlich verpflichtet wird oder verpflichtet werden kann.

Anspruchsberechtigte

§ 11. Ansprüche nach § 10 können auch von

- a) Umweltanwälten,
- b) Umweltfonds und ähnlichen Stellen, denen durch gesetzliche Vorschriften die Wahrnehmung des Umweltschutzes aufgetragen ist, sowie
- c) jeder Organisation, die sich dem Umweltschutz widmet, soweit sie seit mindestens 5 Jahren besteht, die laut ihrem Statut wahrzunehmenden Interessen tatsächlich betreibt und durch die jeweilige Umweltschädigung räumlich und sachlich berührt wird, geltend gemacht werden.

Nichtige Vereinbarungen

§ 12. Vereinbarungen, welche die Haftpflicht nach diesem Gesetz im vorhinein ausschließen oder beschränken, sind nichtig.

Verursachungsvermutung

§ 13. Ist eine Kernanlage oder ein Transport von Kernmaterialien nach den Umständen des Falles, insbesondere Art, Ort und Zeit der Schädigung sowie nach den klimatischen Bedingungen, geeignet, den nuklearen Schaden herbeizuführen, so wird vermutet, daß der Betreiber oder der Beförderer den Schaden verursacht hat. Die Vermutung ist widerlegt, wenn der Haftpflichtige beweist, daß der Schaden nicht von seiner Kernanlage oder nicht von seinem Transport verursacht wurde.

Solidarhaftung

§ 14. Wurde der nukleare Schaden durch mehrere Kernanlagen oder mehrere Transporte verursacht, so kann der Geschädigte seine Ansprüche gegen jeden der Haftpflichtigen richten. Diese haften zur ungeteilten Hand, wobei ihnen der Regreß untereinander offensteht.

III. ABSCHNITT

DECKUNG

Private Versicherer

§ 15. (1) Wer nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes haftet, hat für die Deckung der zu versichernden Risiken bei einem zum Geschäftsbetrieb in der EU ermächtigten Versicherer für mindestens drei Milliarden Schilling je Kernanlage, zuzüglich mindestens 300 Millionen Schilling für die anteilmäßig auf die Versicherungsleistung entfallenden Zinsen und Verfahrenskosten, eine Versicherung abzuschließen.

(2) Für die Beförderung von Kernmaterialien im Transit durch Österreich ist je Transport ein Betrag von mindestens 500 Millionen Schilling¹ zuzüglich mindestens 50 Millionen Schilling für die anteilmäßigen Zinsen und Verfahrenskosten, zu versichern. Einem Antrag auf Beförderungsbewilligung und den Beförderungspapieren ist der Nachweis des Abschlusses einer solchen Versicherung beizulegen.

(3) Die Bundesregierung bezeichnet durch Verordnung die Risiken, die der private Versicherer gegenüber dem Geschädigten von der Deckung ausschließen darf.

Deckung durch den Bund

§ 16. (1) Der Bund versichert den Haftpflichtigen gegen nukleare Schäden bis zu einem Gesamtbetrag von zehn Milliarden Schilling je Kernanlage oder je Transport, zuzüglich einer Milliarde Schilling für die anteilmäßigen Zinsen und Verfahrenskosten, soweit diese Schäden die Deckung durch private Versicherer übersteigen oder von ihr ausgeschlossen sind.

(2) Der Bund deckt bis zu dem in Abs. 1 genannten Betrag nukleare Schäden, die wegen Ablaufs der 30jährigen Frist gegen den Haftpflichtigen nicht mehr geltend gemacht werden können (Spätschäden).

Beiträge des Haftpflichtigen

§ 17. (1) Zur Deckung seiner Verpflichtung aus § 16 erhebt der Bund von den Kernanlagenbetreibern und Beförderern Beiträge.

(2) Die Bundesregierung setzt durch Verordnung die Höhe der Beiträge fest.

(3) Der Bundesminister für Finanzen schreibt die Beiträge vor und hebt sie ein.

Nuklearschadensfonds

§ 18. Der Bund errichtet einen Fonds dem die Beiträge nach § 17 und die aus der Veranlagung resultierenden Erträge gutgeschrieben werden.

Besondere Fälle

§ 19. (1) Der Bund deckt, sofern die geschädigte Person den Schaden nicht vorsätzlich verursacht hat, aus allgemeinen Mitteln bis zu dem in § 16 genannten Betrag nukleare Schäden,

- a) wenn der Haftpflichtige nicht ermittelt werden kann;
- b) wenn der Schaden durch eine nicht versicherte Kernanlage oder einen nicht versicherten Transport verursacht worden ist;
- c) wenn der Versicherer den Schaden wegen Zahlungsunfähigkeit nicht decken kann und auch der Haftpflichtige hiezu nicht in der Lage ist;
- d) soweit eine Person, die durch ein im Ausland eingetretenes Ereignis in Österreich einen nuklearen Schaden erlitten hat, in diesem Staat keine diesem Gesetz entsprechende Entschädigung erlangen kann.

(2) Der Bund kann seine Leistung herabsetzen oder ganz verweigern, wenn die geschädigte Person den Schaden grobfahrlässig verursacht hat.

(3) Hat der Bund eine Leistung nach Abs. 1 erbracht, so kann er hiefür auf den Haftpflichtigen Rückgriff nehmen. Er tritt außerdem in dessen Rückgriffsrechte ein.

Ausnahmen von der Versicherungspflicht

§ 20. Die Bundesregierung kann einen Haftpflichtigen von der Versicherungspflicht bei einem privaten Versicherer entbinden, soweit der Haftpflichtige in anderer Weise eine für geschädigte Personen gleichwertige Sicherheit bietet.

Unmittelbarer Anspruch, Einreden

§ 21. (1) Die geschädigte Person hat im Rahmen der Versicherungsdeckung ein Klagerecht unmittelbar gegen den Versicherer und den Bund.

(2) Einreden aus dem Versicherungsvertrag können der geschädigten Person nicht entgegengehalten werden.

IV. ABSCHNITT

VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Gerichtsstand

§ 23. (1) Ist durch eine inländische Kernanlage Schaden verursacht worden, so ist jenes Landesgericht zuständig, in dessen Sprengel die Kernanlage liegt.

(2) Ist beim Transport von Kernmaterialien Schaden verursacht worden, so ist jenes Landesgericht zuständig, in dessen Sprengel das Schadensereignis eingetreten ist. Kann der Ort dieses Ereignisses nicht ermittelt werden, so ist zuständig:

a) wenn der Betreiber der Kernanlage haftet, das Landesgericht, in dessen Sprengel die Kernanlage liegt;

b) wenn der Beförderer haftet, jenes Landesgericht, in dessen Sprengel der Beförderer seinen Wohnsitz oder seinen bezeichneten Vertreter hat.

(3) Klagen gegen den Bund gemäß § 16 Abs. 2 sowie gemäß § 19 sind beim Landesgericht Wien anzubringen.

(4) Ist durch eine im Ausland gelegene Kernanlage Schaden verursacht worden, so ist das Landesgericht Wien zuständig.

Verjährung

§ 24. (1) Die Ansprüche aus diesem Gesetz verjähren drei Jahre nach dem Tag, an dem die geschädigte Person Kenntnis vom Schaden und der Person des Haftpflichtigen oder Deckungspflichtigen erlangt hat. Sie erlöschen, ausgenommen Ansprüche aus Spätschäden (§ 16 Abs. 2), wenn die Klage nicht binnen 30 Jahre nach dem Eintritt des Schadens erhoben wird; ist der Schaden auf eine andauernde Einwirkung zurückzuführen, so beginnt diese Frist mit dem Aufhören dieser Einwirkung zu laufen.

(2) Für das Rückgriffsrecht beginnt die dreijährige Frist am Tag, an dem der Rückgriffsberechtigte Kenntnis von der Höhe seiner Leistungspflicht erlangt hat.

(3) Wird die Verjährung gegenüber dem Haftpflichtigen, einem Versicherer oder dem Bund unterbrochen, so wirkt die Unterbrechung auch gegenüber den beiden anderen Parteien.

Gegenseitigkeit

§ 25. Für nukleare Schäden im Ausland, die Personen mit Wohnsitz im Ausland erleiden und für die ein Betreiber einer Kernanlage in Österreich oder ein Beförderer mit Sitz in Österreich verantwortlich ist, sind Entschädigungen

aufgrund dieses Gesetzes insoweit geschuldet, als der betreffende ausländische Staat Österreich gegenüber eine mindestens gleichwertige Regelung vorsieht.

Anwendung des ABGB

§ 26. Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, ist auf die darin vorgesehenen Ansprüche das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch anzuwenden.

Vollziehung

§ 27. Die Vollziehung dieses Gesetzes obliegt dem Bundesminister für Justiz mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 15 (3), 17 (2), welche von der Bundesregierung, des § 17(3), welche vom Bundesminister für Finanzen und des § 2 (3), welche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu vollziehen sind.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Justizausschuß beantragt.

Erläuternde Bemerkungen

1. Abschnitt: Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

Geltungsbereich

Zu § 1 (1):

Der Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfs bezieht sich im Gegensatz zum bisherigen österreichischen Atomhaftungsrecht nicht nur auf Schäden, die durch Kernanlagen im Inland verursacht worden sind, sondern auch und vor allem auf solche, die durch im Ausland befindliche Atomanlagen eingetreten sind.

Obwohl die derzeit in Österreich vorhandenen Kernanlagen - Forschungsreaktoren der Österreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie in Seibersdorf, Studienreaktoren der österreichischen Hochschulen in Wien und in Graz - im Vergleich zu den Atomkraftwerken österreichischer Nachbarstaaten ein relativ geringes Gefahrenpotential bergen, sollen sie dennoch vom Geltungsbereich mitumfaßt sein.

Wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage stellen die Ausweitung des Geltungsbereichs auf durch ausländische Kernanlagen verursachte Schäden und die Haftung für Schäden aus Transporten dar. Der Begriff Transport umfaßt die Einfuhr, die Ausfuhr und die Durchfuhr.

Zu § 1(2):

Unter Radioisotopen sind künstliche oder natürliche radioaktive Stoffe, die nicht Kernmaterialien sind, zu verstehen. Es sind diejenigen radioaktiven Stoffe, die zur Verwendung außerhalb einer Kernanlage zu verschiedenen Zwecken verwendet werden, vorausgesetzt, daß sie sich nicht in einer solchen Anlage befinden. Falls sie sich in einer solchen Anlage befinden, fallen sie unter den Begriff der Kernmaterialien. Die genannten Zwecke, für die Radioisotope verwendet werden können, sind nicht abschließend aufgezählt.

Begriffsbestimmung

zu § 2(1):

Mit dem Begriff des nuklearen Schadens wird der Tatbestand definiert, der die Haftung auslöst. Unter der Zielsetzung des Schutzes des Geschädigten ist es grundsätzlich unwesentlich, unter welchen Umständen die Schädigung hervorgerufen wurde; ein nuklearer Schaden liegt daher auch dann vor, wenn die Schädigung durch außerordentliche Naturvorgänge, kriegerische Ereignisse, vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurde.

Es treten nicht nur Strahlungsschäden auf, sondern auch solche durch Brand und Explosion. Radioaktive Stoffe können nicht nur durch ihre radioaktiven Eigenschaften, sondern auch durch ihre anderen, vorwiegend chemischen

Eigenschaften Schäden verursachen. Gleiches gilt von verschmelzbaren Kernbrennstoffen. Beim Eintritt eines Schadens wird es fast unmöglich sein zu unterscheiden, ob dieser ausschließlich durch nukleare Vorgänge oder auch durch chemische oder physikalische Eigenschaften nichtnuklearer Art verursacht worden ist. Daher wird in Fällen, in denen ein Schaden aus einem Kernumwandlungsvorgang in Verbindung mit chemischen, chemisch-physikalischen oder physikalischen Eigenschaften anderer Art entstanden ist, dieser einheitlich nach den Bestimmungen des Atomhaftpflichtgesetzes beurteilt.

Zu § 2 (2):

Aus Abfallstoffen können kleine radioaktive Mengen abgetrennt und für verschiedene Zwecke verwendet werden. Es ist auch möglich, nichtradioaktive Substanzen durch Bestrahlung in Reaktoren radioaktiv zu machen oder natürliche oder künstliche radioaktive Stoffe durch Bestrahlung in Reaktoren zu verändern. In der Praxis wäre es nun im Fall eines Schadenseintritts etwa durch Bestrahlung äußerst schwierig zu unterscheiden, ob die Schadensursache bei den Kernmaterialien oder bei einer anderen radioaktiven Substanz liegt, die sich im Bereich der Anlage befindet. Aus diesem Grunde bestimmt der Entwurf, daß alle natürlichen und künstlichen radioaktiven Stoffe, die selbst nicht Kernmaterialien sind, diesen rechtlich gleichgehalten werden, wenn sie sich in einer Kernanlage befinden. Voraussetzung dafür ist aber, daß sie überhaupt eine Gefahrenquelle für Menschen oder Sachen darstellen.

Zu § 2 (3):

Von den spaltbaren Kernbrennstoffen, aus denen Kernenergie durch Kernzerfall (Kernspaltung) gewonnen werden kann, sind zwar verschmelzbare Kernbrennstoffe (wie schwerer Wasserstoff, Helium und Lithium), bei denen die Kernenergie durch thermonukleare Reaktion entsteht, zu unterscheiden, ohne daß diese deshalb von der Bestimmung ausgenommen wären. Es ist für Haftungsfragen unerheblich, ob diese spaltbaren Kernbrennstoffe natürlichen (Uran 235, Uran 238, Thorium 232) oder künstlichen Ursprungs (Uran 233, Plutonium 239, Legierungen von Uran oder Plutonium mit anderen Metallen, Urandioxyd, Urankarbid, Thoriumoxyd) sind, ob sie in fester Form oder in flüssiger Lösung verwendet werden.

Um Weiterentwicklungen und einer über spaltbare Kernbrennstoffe hinausgehenden Anwendung Rechnung tragen zu können, wird dem Bundesminister für Justiz gemeinsam mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die Möglichkeit gegeben, durch Verordnung weitere spaltbare oder verschmelzbare Kernbrennstoffe zu bezeichnen.

Zu § 2 (4):

Die aus Kernbrennstoffen hervorgegangenen Erzeugnisse und Abfälle sind wegen der starken radioaktiven Strahlung, die von ihnen ausgeht, gefährlich, weshalb die Regeln für Kernmaterialien auch auf diese Erzeugnisse und Abfälle anzuwenden sind. Beim Betrieb eines Kernreaktors kann je nach der Art des verwendeten Spaltstoffs neues spaltbares Material entstehen, das seinerseits wieder als Kernbrennstoff brauchbar ist. Für diese aus Brutreaktoren neu

hervorgegangenen radioaktiven Erzeugnisse gelten daher dieselben Vorschriften, die für Kernbrennstoffe vorgesehen sind.

Zu § 2 (5):

Die Aufzählung der verschiedenen Arten von Kernanlagen ist taxativ. In erster Linie kommen Kernreaktoren im Sinne technischer Anlagen zur kontrollierten Gewinnung von Kernenergie in Betracht. Die Energiegewinnung kann zum einen aus Kernspaltungen erfolgen, zum anderen gibt es bereits auch Anlagen, in denen Kernenergie durch Verschmelzung von Kernbrennstoffen erzeugt wird. Nach dem Verwendungszweck wird zwischen Forschungsreaktoren, Versuchsreaktoren (einschließlich Materialprüfungsreaktoren), Kraftwerksreaktoren und Produktionsreaktoren (auch Brutreaktoren genannt) unterschieden. Darüber hinaus können Reaktoren mehreren dieser Zwecke gleichzeitig dienen. Andere Kernanlagen wieder sind zur Herstellung von Kernmaterialien bestimmt oder dazu, Kernmaterialien zu bearbeiten. Zu den Kernanlagen zählen schließlich Anlagen zur Aufbewahrung von Kernmaterialien und zu deren Unschädlichmachung. All diese Anlagen werden von der gegenständlichen Bestimmung mitumfaßt.

Ferner ist der Begriff der „Kernanlagen“ nicht auf ortsfeste Anlagen eingeschränkt. Daher fallen auch transportable oder als Antriebsmittel für Verkehrsmittel dienende Kernanlagen unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Der räumliche Bereich einer Kernanlage wird auch durch wirtschaftliche und verwaltungstechnische Umstände mitbestimmt. So umfaßt etwa eine ortsfeste Reaktoranlage nicht nur das Gebäude, in dem der Reaktor untergebracht ist, sondern auch die dazugehörigen Verwaltungsgebäude, Reparaturwerkstätten, Laboratorien, Dekontaminationsanlagen, Versuchsgelände etc. Gleiches gilt auch für Fabrikationsanlagen zur Herstellung von Kernbrennstoffen und andere Kernanlagen.

Zu § 2 (6):

Kernenergie wird im vorliegenden Entwurf umfassend verstanden. Sie bezieht auch heute noch nicht wirtschaftlich genutzt Formen mit ein.

Zu § 2 (7):

Um dem Schutzgedanken einer Haftungsregelung, die sich im Falle ihrer Anwendung auf geographisch weitreichende und zeitlich lang anhaltende Schäden bezieht, umfassend gerecht werden zu können und Haftungsabwälzungen vorzubeugen, werden dem Betreiber auch Errichter, Zulieferer, Eigentümer und jene, die wirtschaftlich beherrschend am Betrieb und der Errichtung der Anlage mitwirken, gleichgehalten.

Unter Betrieb wird dabei nicht nur die Zeit des tatsächlich Inbetriebseins verstanden, sondern auch Zeiten, in denen eine Kernanlage etwa zu Wartungszwecken oder aus anderem Grund abgeschaltet ist.

Die wirtschaftlichen Beherrschung orientiert sich es nicht nur an den Eigentumsverhältnissen. Maßgeblich ist vielmehr die bestehende selbständige Verfügungsgewalt. Daher fallen auch Inhaber, Pächter, Mieter, Fruchtnießer etc. unter den Betreiberbegriff.

II. Abschnitt: Haftung

Haftung

Zu § 3(1):

Die bestehende Beschränkung der Haftung auf maximal 500 Millionen Schilling ist ein wirtschaftliches Privileg, daß Wettbewerbsverzerrungen zur Folge hat und einem realistischen Ausmaß einer nuklearen Schädigung nicht Rechnung trägt. Um dem durch die Nutzung der Kernenergie bestehenden Risiko während und nach dem Betrieb von Kernanlagen gerecht zu werden, ist eine betragsmäßig unbeschränkte Haftung vorgesehen.

Da Kernanlagen und Kernmaterialien an sich gefährliche Sachen sind, sollte derjenige, der wirtschaftliche Vorteile aus ihrer Verwendung zieht, auch für allfällige Schäden, die im Zuge dieser Verwendung verursacht werden, haften - unabhängig davon, ob ihn dabei ein Verschulden trifft oder nicht. Der Entwurf gibt also dem Haftungsinstitut der Gefährdungshaftung den Vorzug.

Zu § 3 (2):

Diese Regelung bezieht sich auf Schäden, die durch Kernmaterialien verursacht werden, die von einer österreichischen Kernanlage an einen anderen Ort inner - oder außerhalb Österreichs gebracht werden und soll im Sinne einer reinen Gefährdungshaftung einen strengen Maßstab an die Betreiber österreichischer Kernanlagen legen. Insbesondere soll dadurch aber einer geringer empfundenen Verantwortung während eines Transportes und einer allfällig daraus resultierenden Vernachlässigung bestehender Sorgfaltspflichten vorgebeugt werden.

Zu § 3 (3):

Eine allfällig geschädigte Person soll auf den österreichischen Anlagenbetreiber, der leichter zu ermitteln ist, greifen und so volle Entschädigung erlangen können. Dem in Anspruch Genommenen bleibt es vorbehalten, sich beim Zulieferer zu regressieren.

Zu § 3 (4):

Es ist denkbar, daß die Anlage durch eine besondere Betriebsgesellschaft und nicht durch den Eigentümer betrieben wird: damit nun nicht durch den Betrieb der Anlage durch eine natürliche oder juristische Person mit geringem eigenem finanziellen Rückhalt das zur Verfügung stehende Betreibervermögen und damit das Haftungssubstrat klein gehalten werden kann, wird der Anlageeigentümer ebenfalls mit seinem ganzen Vermögen als solidarisch Haftpflichtiger neben den Betreiber gestellt. Grund und Grenze für diese Durchbrechung des sogenannten Grundsatzes der Kanalisierung der Haftung ist, daß nicht einzelne geschädigte Personen in ihren Regreßansprüchen verkürzt oder an die Allgemeinheit verwiesen werden sollen, während die eigentlich Verursacher sich dieser Haftung entziehen können.

Zu § 3 (5):

Um Sorgfaltspflichtverletzungen vorzubeugen sowie im Schadensfall die Rechtsdurchsetzung zu vereinfachen, sollen sich Beförderer von Kernmaterialien durch schriftliche Erklärung der österreichischen Gerichtsbarkeit unterstellen. Damit wird sichergestellt, daß die sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Konsequenzen den Beförderern bekannt sind.

Zu § 3 (6):

Die zu ersetzenden Schäden umfassen neben Personen - und Sachschäden auch Umweltschäden. Als Umweltschäden sind nachteilige Veränderungen der Umwelt und damit einhergehende Beeinträchtigungen ihres Nutzungspotentials zu verstehen. Die Bemessung von Umweltschäden wird an den Kosten der Wiederherstellung des vorigen Zustandes zu erfolgen haben.

Da im Falle eines nach diesen Bestimmungen haftungsauslösenden Ereignisses Sachen nicht nur deshalb beschädigt sein können, weil ihre körperliche Substanz verringert oder zerstört wurde, sondern auch deshalb, weil sie zwar in ihrer körperlichen Substanz erhalten geblieben sind, aber wegen der von ihr ausgehenden Strahlung nicht mehr ohne Gefährdung verwendet werden können, wird dieser Fall ausdrücklich erwähnt.

Befreiung

Zu § 4(1) und (2):

Ein vorsätzliches Verhalten der geschädigten Person, das den Schaden ursächlich herbeigeführt hat, soll dem Haftpflichtigen nicht zugerechnet werden können. Die damit einhergehende Haftungsbefreiung wirkt jedoch nur gegenüber dieser konkret geschädigten Person.

In (2) ist für den Fall eines grob fahrlässigen und eine Haftung auslösenden Ereignisses ursächlichen Verhaltens ein Ermessensspielraum eingeräumt, so daß je nach Lage des Falles eine teilweise oder gänzliche Haftungsbefreiung gegenüber der geschädigten Person Platz greifen kann. Damit ist zwar der Grundsatz der Gefährdungshaftung durchbrochen, doch finden sich auch in anderen Haftpflichtnormen derartige Haftungsbefreiungen, wenn eine geschädigte Person durch vorsätzliche oder doch grob fahrlässige Handlungen einen Schaden für sich und andere herbeigeführt hat. Schließlich muß gerade ob der von Kerntechnologien ausgehende Gefahren von allen potentiell betroffenen Personen ein hoher Maßstab an Sorgfalt verlangt werden.

Den Betreiber der Kernanlage und den Inhaber der Transportbewilligung trifft die Beweislast für das von der geschädigten Person zu verantwortende Verhalten.

Rückgriff

Zu § 5:

Durch die Rückgriffsbestimmungen wird der Grundsatz der Kanalisierung der Haftung nur in seinen Auswirkungen gemildert, der Betreiber bleibt jedoch haftpflichtig. Zur Vermeidung von Härten und in Übereinstimmung mit den allgemeinen Haftpflichtregeln soll der Betreiber die Möglichkeit haben, im Umfang seiner erbrachten Leistung auf die Personen zurückzugreifen, die den Schaden mitverursacht haben. Das Rückgriffsrecht sollte jedoch nicht unzulässig ausgedehnt werden, weshalb die Möglichkeiten abschließend aufgezählt sind. Als Rückgriffspflichtige kommen jedenfalls der vorsätzliche Schädiger sowie der Dieb und der Hehler von Kernmaterialien in Frage. Im Rahmen seiner Vertragsfreiheit kann auch ein Dritter dem Betreiber ein Rückgriffsrecht einräumen. Diese Möglichkeit soll grundsätzlich durch das Gesetz nicht beschnitten werden, sie wird gegenüber einem Arbeitnehmer auf den Fall vorsätzlicher Schadensverursachung eingeschränkt, so daß es nicht zu unbilligen Verlagerungen der Haftung kommen kann.

Schadenersatz bei Tötung

Zu §6:

Der Schadenersatz bei Tötung eines Menschen wird in gleicher Weise wie im Eisenbahn - und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz (EKHG) geregelt.

Zu § 6 (1) lit a:

Dabei sind unter den in (1) angesprochenen Kosten der versuchten Heilung jene Aufwendungen zu verstehen, die in der Absicht gemacht wurden, die durch die nukleare Schädigung verursachte Beeinträchtigung zu beseitigen oder eine Verschlechterung des durch diese Schädigung verursachten Zustandes zu verhindern. Ob die Wiederherstellung des früheren Gesundheitszustandes erreichbar war, ist belanglos und kann nicht zur Abwehr von Ersatzansprüchen dienen.

Zu § 6 (1) lit b:

Ob der Geschädigte zur Zeit des Eintritts der nuklearen Schädigung erwerbstätig war oder nicht, ist unbeachtlich. Für die Höhe eines allfälligen Ersatzanspruches kommt nur darauf an, ob seine Erwerbsfähigkeit dadurch aufgehoben oder vermindert worden ist. Wird die Erwerbsfähigkeit wiederhergestellt, so bleibt die Ersatzpflicht für die Zeit der Beeinträchtigung bestehen.

Zu § 6(1) lit c:

Unter Vermehrung der Bedürfnisse ist der Mehraufwand zu verstehen, der zur Behebung oder Verminderung der widrigen Folgen des schädigenden Ereignisses dient, soweit es sich nicht um die Heilungskosten an sich handelt, Dies umfaßt beispielsweise zusätzliche oder besondere Nahrungsmittel, die Anstellung einer Pflegeperson, eine dem Arbeitsplatz näher gelegene oder den gesundheitlichen Anforderungen entsprechend teurere Wohnung, etc.

Zu § 6 (1) lit d:

Eine Neuerung gegenüber dem derzeit geltenden AtomHG 1964 besteht darin¹ jedenfalls Schmerzensgeld zu gewähren, was bisher nur bei längerem Siechtum möglich war.

Zu § 6(1) lit e:

Unter angemessenen Bestattungskosten sind die üblichen, durch die Sitten bestimmten Auslagen für die Bestattung zu verstehen. Ihr Ausmaß richtet sich gemäß § 549 ABGB nach Ort, Stand und Vermögen der getöteten Person.

Zu § 6 (2):

Wird eine dritte Person in ihren Unterhaltsansprüchen tatsächlich oder potentiell verkürzt, erstreckt sich die Ersatzpflicht auch auf diese Verkürzung.

Schadenersatz bei Körperverletzung

Zu § 7 (1) lit a bis d:

Der Schadenersatz wird bei Körperverletzung in gleicher Weise wie im EKHG geregelt. Als Personenschaden gilt jede Beeinträchtigung der körperlichen Integrität sowie jede behandlungsbedürftige Störung der leiblichen oder geistigen Gesundheit. Dazu zählen auch genetische Schäden und Veränderungen.

Insgesamt gilt das in den erläuternden Bemerkungen zu § 6 Gesagte.

Zu § 7 (1) lit e:

Die Neuerung gegenüber der geltenden Rechtslage nach AtomHG 1964, die sich nur auf eine dauernde Verunstaltung bezieht, besteht darin, daß jede Verunstaltung für entschädigungswürdig angesehen wird, sofern das bessere Fortkommen des Verletzten dadurch leidet. Der Anspruch auf Entschädigung entsteht bereits durch die abstrakte Möglichkeit, daß das bessere Fortkommen des Geschädigten verhindert oder auch nur erschwert wird. Als Verunstaltung ist jede wesentliche nachteilige Veränderung anzusehen, die nach außen hin erkennbar ist, selbst wenn diese Veränderung beim normal gekleideten Menschen nicht sichtbar ist. Bereits judizierte Beispiele für solche Veränderungen sind der Verlust eines Körperteils, Lähmungen, Sprachstörungen, geistige Beeinträchtigungen etc.

Zu § 7 (2):

Zu den ersatzpflichtigen Verletzungen sind auch schädigende Veränderungen des Erbmaterials zu zählen.

Geldrente

Zu § 8 (1) bis (4):

Diese Regelung ist analog zum EKHG gestaltet.

Schadenersatz bei Sachbeschädigung

Zu § 9:

§ 1323 ABGB regelt den Schadenersatz bei Sachschäden regelt. Ausdrücklich wird normiert, daß in jedem Fall der entgangene Gewinn zu ersetzen ist.

Zur Bestimmung der Tunlichkeitsgrenze bei Naturalrestitution von individuellen Schäden ist die Bedeutung des geschädigten Gutes für die Umwelt zu berücksichtigen.

Umweltschäden

Zu § 10 (1) bis (3):

Eine ausdrückliche Normierung von Umweltschäden als ersatzfähige Schäden ist angebracht, da bei nuklearer Strahlung die Umwelt als überindividuelles Gut in äußerst hohem Maß beeinträchtigt werden kann. Als Umweltschäden sind nachteilige Veränderungen der Umwelt und damit einhergehende Beeinträchtigungen ihres Nutzungspotentials zu verstehen. Die Bemessung von Umweltschäden wird an den Kosten der Wiederherstellung des vorigen Zustandes zu erfolgen haben.

Da bei atomarer Verseuchung der Umwelt die genaue Bezifferung des Schadens schwierig ist, wird Festsetzung der Schadenssumme immer wieder auch eine Ermessensentscheidung des Gerichts darstellen.

Anspruchsberechtigung

Zu § 11:

Die Bestimmung ermöglicht eine Verbandsklage, um bei überindividuellen Schäden, die die Umwelt betreffen, Einzelpersonen zu entlasten. Durch eine Klagebefugnis der in dieser Regelung vorgesehenen Personen soll ein möglichst effizientes Instrument geschaffen werden, um im Falle eines Umweltschadens, der großflächig österreichisches Staatsgebiet betrifft, gegen den oder die Haftpflichtigen vorzugehen.

Die zeitliche Schranke bei Organisationen, die sich dem Umweltschutz widmen, wurde normiert, um nur Organisationen zur Verbandsklage zuzulassen, die sich bereits die vorgesehene Zeit mit dem Schutz der Umwelt auseinandergesetzt haben und eine gewisse Kontinuität und Erfahrung auf diesem Gebiet aufweisen.

Nichtige Vereinbarungen

Zu § 12:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 8 AtomHG 1964, wodurch die Kanalisierung der Haftung auf den Betreiber oder den Beförderer zu zwingendem Recht wird.

Verursachungsvermutung

Zu § 13:

Die Verursachung des Schadens wird vermutet, wenn sich eine konkrete Anlage oder ein konkreter Transport dazu eignet, einen derartigen Schaden herbeizuführen. Diese Vermutung kann erst widerlegt werden, wenn der Haftpflichtige beweist, daß er nicht für diesen Schaden verantwortlich ist. Diese Beweislastumkehr ist gerechtfertigt, weil einerseits für Einzelpersonen, wenn ein Schaden durch Radioaktivität hervorgerufen wurde, eine erschwerte Nachweisbarkeit bezüglich der Verursachung vorliegt und andererseits für potentielle Haftpflichtige durch deren Informationsvorsprung ein Freibeweis auch tatsächlich ohne besondere Mehraufwendungen möglich ist.

Solidarhaftung

Zu § 14:

Ein und derselbe Schaden kann durch mehrere nukleare Ereignisse hervorgerufen werden, etwa dadurch, daß durch die Abfälle mehrerer Kernanlagen, die am selben Fluß liegen, das Wasser radioaktiv verseucht wird oder daß Strahlungen aus benachbarten Kernanlagen ins Freie treten und gemeinsam Schäden verursachen. Da sich das Ausmaß der Anteile für die jeder einzelne Haftpflichtige haftbar gemacht werden müßte, kaum je bestimmen ließe, wird eine Haftung zur ungeteilten Hand als dem Schutzzweck des Gesetzes am besten entsprechend vorgeschlagen.

III. Abschnitt: Deckung

Private Versicherung

Zu § 15 (1):

Es werden zwei Fälle von Versicherungspflicht unterschieden:

Der Betreiber einer Kernanlage hat eine private Haftpflichtversicherung für zumindest drei Milliarden Schilling abzuschließen. Diese Deckungssumme stellt einen Minimalbetrag dar, da es angesichts der möglichen Schadensgrößen wünschenswert ist, daß mit der Versicherungsgesellschaft eine so hohe Deckung wie möglich vereinbart wird.

Zu § 15 (2):

Die Normen bezüglich Haftung für Transporte und deren Versicherung sollen auch präventiv gegenüber geringer Sorgfalt auf Seiten der Beförderer wirken.

Zu § 15(3):

In einer Verordnung sollen jene Risiken festgeschrieben werden, die von der privaten Haftpflichtversicherung nicht gedeckt werden müssen. Diese Regelung wird vorgeschlagen, da einerseits nicht sämtliche Risiken von den privaten Versicherungsgesellschaften gedeckt werden können, und andererseits die vorgeschlagene Bundesversicherung bei einem Schadenseintritt ab einer gewissen Höhe oder nach einer gewissen Zeit für den Ersatz des Schadens aufzukommen hat. Deshalb kann es nicht ins Ermessen der Versicherer gestellt werden, welche Risiken sie von der Deckung ausschließen wollen. Schon im Interesse einer möglichst genauen Bemessung der für die Bundesversicherung einzufordernden Prämien müssen die nicht privat versicherbaren Risiken einer Genehmigung der Bundesregierung unterliegen.

Deckung durch den Bund

Zu § 16 (1):

Die Bundesdeckung soll Versicherungscharakter haben, d.h. die Deckung des Bundes wird gegen Prämie gewahrt. Die vom Bund gedeckte Summe sollte höchstens sieben Milliarden Schilling betragen, da zumindest die ersten drei Milliarden Schilling der insgesamt zehn Milliarden Schilling betragenden Deckung durch die private Haftpflichtversicherung zu erbringen sind.

Zu § 16 (2):

Als Spätschäden gelten diejenigen Schäden, die erst dann sichtbar werden und eingeklagt werden können, wenn die Klagemöglichkeit gegen den Betreiber wegen Fristablaufs erloschen ist. In diesen Fällen hat der Bund dem Geschädigten Deckung zu verschaffen. Durch diese Regelung werden alle Schäden erfaßt, die mehr als 30 Jahre nach dem Schadensereignis auftreten sowie diejenigen, die später als 27 Jahre nach dem schädigenden Ereignis sichtbar werden, für deren Deckung aber aus irgendeinem Grund bis zum Ende des 30. Jahres nicht Klage erhoben wurde.

Beiträge des Haftpflichtigen

Zu § 17:

Die Prämien der Bundesversicherung sind nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu berechnen, sohin nach den gleichen Prinzipien, nach denen auch die Beiträge an die privaten Haftpflichtversicherer bemessen werden. Für die Deckung von Schäden nach § 19 werden keine Prämien erhoben.

Nuklearschadensfonds

Zu § 18:

Die Beiträge der Versicherten sind sicher und jederzeit verfügbar anzulegen.

Besondere Fälle

Zu § 19:

Es sind auch Schäden denkbar, für die der Haftpflichtige nicht ermittelt werden kann. Angesprochen sind nur diejenigen Fälle, in denen nachgewiesen werden kann, daß es sich um Nuklearschäden handelt, was nicht bedeutet, daß auch die Herkunft der Strahlung bewiesen werden kann.

Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Zu § 20:

Es wäre denkbar, daß ein Haftpflichtiger gleichwertige Sicherheit durch andere Maßnahmen als eine Haftpflichtversicherung bieten kann. Diese Möglichkeit soll nicht verwehrt werden.

Unmittelbarer Anspruch. Einreden

Zu § 21 (1) und (2):

Die Bestimmungen sollen der Schadenersatz fordernden Person zum einen die Möglichkeit geben, unmittelbar gegen den Versicherer oder den Bund Klage führen zu können und andererseits bei Unklarheiten aus der Gestaltung des Versicherungsvertrages die geschädigte Person in der Durchsetzung ihrer Interessen privilegieren.

IV. Abschnitt: Schlußbestimmungen

Gerichtsstand

Zu § 23(1):

Bei einer inländischen Kernanlage sollen alle Verfahren, die durch ein schadensstiftendes Ereignis verursacht werden, an einem vorher bestimmten Gericht zusammengefaßt und abgewickelt werden.

Zu § 23 (2):

Wenn im Zuge eines Transportes von Kernmaterialien (zB infolge eines Unfalls) Schaden verursacht wird, ist jenes Landesgericht zuständig, in dessen Sprengel das für den Schaden ursächliche Ereignis (also zB der Unfall) eingetreten ist.

Wird aber durch eine zeitlich länger andauernde Einwirkung ein Schaden verursacht wird und ist der genaue Ort des schadenstiftenden Ereignisses nicht oder nicht mehr bestimmbar, so ist im Falle einer Kernanlage jenes Landesgericht zuständig, in dessen Sprengel die Kernanlage liegt, und im Falle

eines Transportes jenes Landesgericht, in dessen Sprengel der Beförderer seinen Wohnsitz oder der Wohnsitz seines bezeichneten Vertreter liegt.

Zu § 23 (3) und (4):

Klagen gegen den Bund gemäß § 16 Abs. 2 sowie gemäß § 19 sind ebenso beim Landesgericht Wien anzubringen wie solche wegen einer im Ausland liegenden Kernanlage, die für einen Schaden im Inland ursächlich ist.

Verjährung

Zu § 24(1):

Verjährung nach der hier vorgeschlagenen Bestimmung tritt ein, wenn die geschädigte Person sowohl vom Eintritt des durch ein nukleares Ereignis hervorgerufenen Schadens als auch vom Haft - oder Deckungspflichtigen Kenntnis erlangt hat und dennoch nicht nach spätestens drei Jahre Klage führt. Unabhängig davon erlöschen aber Ansprüche jedenfalls 30 Jahre nach dem Schadenseintritt. Davon ausgenommen sind die in § 16 Abs 2 normierten Spätschäden und Schäden, die durch eine andauernde Einwirkung hervorgerufen werden. Im zweiten Fall beginnt die Verjährungsfrist unabhängig von tatsächlichen Schadenseintritt erst mit dem Ende der radioaktiven Einwirkung zu laufen. Die bloße Möglichkeit der Kenntnis der Person des Ersatzpflichtigen ersetzt die Kenntnis nicht, und zwar auch dann nicht, wenn diese Kenntnis leicht zu erlangen gewesen wäre. Eine Erkundungspflicht des Ersatzberechtigten besteht nicht.

Zu § 24 (2):

Ein Anspruch aus dem Titel des Rückgriffs verjährt erst drei Jahre nach jenem Zeitpunkt, zu dem der Rückgriffsberechtigte den vollen Umfang seiner Leistungspflicht erlangt hat.

Zu § 24 (3):

Sobald die Verjährung gegenüber auch nur einem Haftpflichtigen, einem Versicherer oder dem Bund unterbrochen wird, wirkt diese Unterbrechung für alle Haftpflichtigen, alle Versicherer und dem Bund. Dadurch soll einer sukzessiven Verkleinerung des Kreises der zum Schadenersatz Verpflichteten gegenüber einer geschädigten Person aus dem Institut der Verjährung vorgebeugt werden.

Gegenseitigkeit

Zu § 25:

Mangels einer grenzüberschreitenden Regelung des internationalen Rechts wird für diese Tatbestände eine Gegenseitigkeitsklausel aufgenommen, wie sie auch die korrespondierenden Regelungen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz vorsehen.

Anwendung des ABGB

Zu § 26:

Die Anwendung des ABGB auf die in diesem Gesetz vorgesehenen Ansprüche soll außer bei ausdrücklicher Ausnahme generell gelten.

Vollziehung

Zu § 27:

Die Vollziehung dieses Gesetzes obliegt dem Bundesminister für Justiz mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 15 (3), 17 (2), welche von der Bundesregierung, des § 17 (3), welche vom Bundesminister für Finanzen und des § 2 (3), welche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu vollziehen sind.